

SCHUTZBRIEF®

SOFORTHILFE IN ÖSTERREICH
UND GANZ EUROPA

Download-Version



2019



EMPFEHLUNGSSCHREIBEN für internationale Hilfe

Empfehlungsschreiben

Der Inhaber dieses Schutzbriefes ist ÖAMTC Mitglied und wird in Österreich rund um die Uhr bestmöglich betreut, um auf allen Wegen 100 % Mobilität sicherzustellen und mit Informationsdiensten und Beratung stets für Sicherheit und Schutz zu sorgen. Der ÖAMTC bittet alle im internationalen Dachverband FIA zusammengeschlossenen befreundeten Clubs, unserem Mitglied und dessen Familie bei Bedarf auch im Ausland jede Hilfe und Unterstützung mit aller Leistungsqualität und Hilfsbereitschaft der internationalen Clubfamilie zukommen zu lassen.

Letter of recommendation

The holder of this Assistance Booklet is a member of the Austrian Automobile Club (ÖAMTC) and in Austria receives the best possible assistance around the clock, to ensure 100 % mobility by all means as well as safety and protection through information services and advice at all times. The ÖAMTC kindly requests all motoring clubs affiliated with the international umbrella organisation FIA to offer our member and his (or her) family every assistance and support abroad where and when required, and to do so with all the service quality and willingness to assist that is characteristic of the international community of motoring clubs.

Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club
Der Präsident / The President

Dr. Gottfried Wanitschek



ALLGEMEINES

Empfehlungsschreiben	1
Wichtiges in Kürze.....	3
Wichtige Daten für Notfälle.....	3
Wie der Schutzbrief hilft (Schutzbrief-Bestimmungen).....	4-5

SCHUTZBRIEF – LEISTUNGSÜBERSICHT

Nach Verletzung oder Erkrankung in Österreich:

Hubschrauber-Rettung in Österreich	6
Kranken-Rückholung in Österreich	7
Kinder-Rückholung in Österreich	7
Heimreise nach Unfall oder Erkrankung in Österreich.....	7
Übernachungskosten nach Unfall oder Erkrankung in Österreich.....	8
Fahrzeug-Rückholung durch einen ÖAMTC Fahrer in Österreich	8
Krankenbesuch in Österreich.....	8
Notfallpsychologische Beratung in Österreich	9

Nach Verletzung oder Erkrankung im Ausland:

Hubschrauber-Rettung und -Bergung im Ausland.....	9
Kranken-Rückholung aus dem Ausland.....	9
Kinder-Rückholung aus dem Ausland	10
Rückholung von Haustieren aus dem Ausland.....	10
Heimreise nach Unfall oder Erkrankung aus dem Ausland.....	11
Übernachungskosten nach Unfall oder Erkrankung im Ausland	11
Fahrzeug-Rückholung durch einen ÖAMTC Fahrer aus dem Ausland.....	11
Krankenschutz im Ausland.....	12
Krankenbesuch im Ausland	13
Rückholung nach Ableben aus dem Ausland	13
Notfallpsychologische Beratung im Ausland.....	13

Bei Problemen mit dem Kraftfahrzeug in Österreich:

Abschleppdienst in Österreich	14
Übernachungskosten in Österreich	14
Heim- oder Weiterreise in Österreich.....	15
Fahrzeug-Rückholung in Österreich.....	16
Wildschadenhilfe in Österreich	17

Bei Problemen mit dem Kraftfahrzeug im Ausland:

Pannenhilfe im Ausland.....	18
Abschleppdienst im Ausland	19
Übernachungskosten im Ausland.....	19
Ersatzteilnachsendung ins Ausland	20
Heim- oder Weiterreise im Ausland	21
Fahrzeug-Rückholung aus dem Ausland.....	22
Zoll- und Verschrottungshilfe im Ausland.....	22
Wildschadenhilfe im Ausland.....	23

Ergänzende Nothilfe-Leistungen

Kostenersatz für die Wiederbeschaffung von Dokumenten im Ausland.....	24
Notfall-Service in Österreich und im Ausland	24
Gepäck-Rücktransport in Österreich und aus dem Ausland	25
Nachsendekosten in Österreich und ins Ausland.....	26
Taxikosten oder Kostenersatz für öffentliche Verkehrsmittel in Österreich und im Ausland.....	26
Telefonkosten in Österreich und im Ausland	26

WEITERE INFORMATIONEN

Checkliste für Ihren Urlaub	27
Adressen, Telefon-Nummern, deutschsprachige Notrufstationen im Ausland	28
Geltungsbereich	29

WICHTIGES IN KÜRZE

WER IST GESCHÜTZT?

Sie persönlich, Ihr Partner im gemeinsamen Haushalt und Ihre Kinder bis zum Ende jenes Kalenderjahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden. Auch wenn sie getrennt verreisen.

WELCHE FAHRZEUGE SIND GESCHÜTZT?

Alle Ihre Fahrzeuge und Kfz-Anhänger, sowie Fahrzeuge, die auf Ihre Kinder bis 19 Jahre zugelassen sind (sofern eine gratis Kinder-Mitgliedschaft besteht). Fahrzeuge Ihres Partners, wenn dieser über eine ermäßigte Partner-Mitgliedschaft verfügt.

WO IST MAN GESCHÜTZT?

Der Schutzbrief gilt in Österreich, in allen Ländern Europas, in der Russischen Föderation, in den außereuropäischen Mittelmeer-Anrainerstaaten sowie auf allen Mittelmeer-Inseln, den Kanarischen Inseln, den Azoren und auf Madeira. Für Fernreisen empfehlen wir als passende Ergänzung den ÖAMTC Weltreise-Krankenschutz*.

MUSS MAN MIT DEM KFZ UNTERWEGS SEIN?

Nein! Der ÖAMTC als Mobilitätsclub erbringt personenbezogene Schutzbrief-Leistungen (z.B. die Kranken-Rückholung) genauso, wenn Sie mit Bahn, Bus, Fahrrad, Schiff oder Flugzeug unterwegs sind.

WIE WIRD MIR GEHOLFEN?

Das Team der Schutzbrief-Nothilfe ist Ihr persönlicher Ansprechpartner. Wir sind auf jede Art von Notfall vorbereitet und organisieren die passende Hilfeleistung. Mit individueller Betreuung und persönlicher Soforthilfe sind wir rund um die Uhr für Sie da!

Die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe ist Tag und Nacht für Sie da: Unter +43 1 25 120 00 oder auch via Nothilfe-Funktionen in der ÖAMTC App.

Alle weiteren Details finden Sie bei den einzelnen Leistungsbeschreibungen sowie im Kapitel „Wie der Schutzbrief hilft“ (Schutzbrief-Bestimmungen).

* Versicherungsagent: ÖAMTC Betriebe Ges.m.b.H., GISA-Zahl: 23409217
Versicherer: UNIQA Österreich Versicherungen AG

WICHTIGE DATEN FÜR NOTFÄLLE

Als erste Hilfsmaßnahme bei einem Notfall im Ausland sollten Sie folgende Daten getrennt von Ihren übrigen Dokumenten und dem Reisebudget immer bei sich tragen.

Reisepass-Nummer

ausgestellt von

am/ gültig bis

Nummer der E-Card

Blutgruppe

Bekannte Allergien

Medikamenten-Unverträglichkeiten

Reiseversicherung

Polizzenummer

Kreditkarte(n)

Kartennummer(n)

Im Notfall zu verständigen

Name

Adresse

Telefon

E-Mail

Unterwegs & auf Reisen bitte immer mitführen.

WO GILT DER SCHUTZBRIEF?

Der Schutzbrief gilt in Österreich, in allen Ländern Europas (siehe Seite 29), in der Russischen Föderation, in den außereuropäischen Mittelmeer-Anrainerstaaten sowie auf allen Mittelmeer-Inseln, den Kanarischen Inseln, den Azoren und auf Madeira.

FÜR WEN GILT DER SCHUTZBRIEF?

Der Schutzbrief gilt für den Schutzbrief-Inhaber (das im ÖAMTC Notfall-Kreditbrief genannte Clubmitglied) sowie den im gemeinsamen Haushalt lebenden Partner und ihre Kinder bis zum Ende jenes Kalenderjahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden.

Die personenbezogenen Schutzbrief-Leistungen gelten unabhängig davon, ob die geschützten Personen gemeinsam oder getrennt unterwegs sind und unabhängig vom benützten Verkehrsmittel (also z.B. auch für Reisen per Bahn, Bus, Fahrrad, Schiff oder Flugzeug).

FÜR WELCHE FAHRZEUGE GILT DER SCHUTZBRIEF?

Der Schutzbrief gilt für Fahrzeuge bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t und einer max. Höhe von 3,2 m sowie einer max. Länge von 7 m und einer max. Breite von 2,5 m.

Fahrzeugbezogene Schutzbrief-Leistungen gelten für alle auf bzw. für das Clubmitglied behördlich in Österreich, in einem anderen EU-Staat, der Schweiz oder Liechtenstein zum Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge, sofern eine der Fahrzeugart entsprechende, gültige ÖAMTC Mitgliedschaft besteht.

Der Schutzbrief gilt nicht für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen, wie insbesondere Werkstätten-, Probe- oder Überstellungskennzeichen.

Mitgeführte Fahrräder, Elektro-Fahrräder, dreirädrige Invalidenmopeds (mit Zulassung) und Invalidenfahrzeuge (die ohne Kfz-Zulassung betrieben werden können) werden, wenn wirtschaftlich vertretbar, im Schutzbrief-Leistungsfall an den Wohnsitz des Schutzbrief-Inhabers in Österreich zurückgebracht.

Das Fahrzeug ist zum Zeitpunkt des Leistungsfalles privat und nicht gewerblich genutzt und kein gemietetes, gewerbliches Leihfahrzeug (z.B. Mietwagen, Werkstattdienstwagen).

Mitgeführte Anhänger sind den Schutzbrief-Bestimmungen entsprechend mitgeschützt.

Die auf oder für den Partner im gemeinsamen Haushalt oder auf Ihre Kinder (bis zum Ende jenes Kalenderjahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden) zugelassenen Kraftfahrzeuge sind dann geschützt, wenn eine der Fahrzeugart entsprechende gültige Partner-Mitgliedschaft bzw. eine gratis Kinder-Mitgliedschaft besteht.

WANN WERDEN SCHUTZBRIEF-LEISTUNGEN ERBRACHT?

Die ÖAMTC Mitgliedschaft und der Schutzbrief müssen vor Eintritt des Leistungsfalles vollständig bezahlt sein. Der Anspruch auf Schutzbrief-Leistungen beginnt mit 0:00 Uhr des der Bezahlung folgenden Tages.

Der Schutzbrief gilt für das im/am Schutzbrief-Heft angeführte Kalenderjahr.

Nothilfe in Krisengebieten (z.B. offizielle Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums) wird im Rahmen der Möglichkeiten, aber ohne, dass darauf ein Rechtsanspruch besteht, erbracht.

Kein Leistungsanspruch besteht bei Fällen

- die unmittelbar oder mittelbar mit Kriegsereignissen jeder Art zusammenhängen
- oder durch innere Unruhen, wenn Sie daran auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben
- oder die mittelbar oder unmittelbar durch jegliche Einwirkung von Nuklearwaffen, chemischen oder biologischen Waffen, durch Kernenergie oder durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes (BGBl. Nr. 227/1969) in der jeweils geltenden Fassung verursacht werden; außer jene die

durch Heilbehandlung aufgrund eines Versicherungsfalles veranlasst waren.

Außerdem besteht kein Leistungsanspruch, wenn Sie als Lenker eines Kraftfahrzeuges die erforderliche Lenkberechtigung nicht besitzen. Dies gilt auch dann, wenn dieses Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.

Für Unfälle, Erkrankungen oder Folgeschäden aufgrund von Alkohol-, Suchtgift- oder Arzneimittelmisbrauch des Anspruchsberechtigten, sowie bei sonstigem vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder Unterlassen besteht kein Anspruch auf Leistungserbringung und Kostenersatz.

Bei Vorerkrankung: Zur Sicherstellung Ihres Leistungsanspruches und zu Ihrer eigenen Sicherheit lassen Sie sich bitte vor Antritt der Reise die Unbedenklichkeit der geplanten Reise von Ihrem Arzt schriftlich bestätigen. Bei Fehlen dieser Bestätigung im Leistungsfall aufgrund von bestehenden bzw. chronischen Krankheiten besteht kein Leistungsanspruch.

Ist ein Fahrzeug behördlich beschlagnahmt oder sind die Kennzeichen entzogen, können lediglich die personenbezogenen Leistungen erbracht werden.

Die zu erbringende Leistung wurde weder durch ein Training (vorbereitende Übung am Gelände eines Wettbewerbes) noch durch die Teilnahme an einem sportlichen Wettbewerb verursacht. Diese Bestimmungen beziehen sich auf alle Personen, die ihren Sport mit Lizenz einer Dachorganisation (z.B. Berufssportler) nicht nur trainingstechnisch, sondern auch bei organisierten Wettbewerben, durch Leistungsvergleiche, bei Turnieren oder ähnlichen Veranstaltungen ausüben.

Ebenso besteht kein Schutz bei Pannen und Unfällen mit einem Kraftfahrzeug auf Motorsport-Rennstrecken sowie bei der Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen (auch Wertungsfahrten, Rallies, Enduros, Raid Rallies und Cross Country Rallies bzw. allen anderen Aktivitäten, denen ein wie auch immer gearteter Charakter einer organisierten Veranstaltung zugrunde liegt), den dazugehörigen Trainingsfahrten und Verbindungsfahrten zwischen Wertungsprüfungen.

Von diesem Ausschluss ausgenommen sind Gleichmäßigkeitsrennen/-fahrten mit Oldtimern.

Wurde die zu erbringende Leistung durch lizenzpflichtiges unentgeltliches (Hobby-)Radfahren verursacht, so ist dies jedoch geschützt.

SUBSIDIARITÄT:

Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn ein anderer Leistungserbringer (z.B. Versicherung) zur Übernahme der Kosten verpflichtet ist oder sie tatsächlich bezahlt.

Bei Leistungen, für die Ihnen neben den Leistungen aus dem Schutzbrief auch von anderer Seite (z.B. von einer Versicherungsgesellschaft) ebenfalls ein Anspruch zusteht, treten Sie dem ÖAMTC diesen Anspruch bei Leistungserbringung ab. Ein allenfalls fälliger Selbstbehalt wird im Rahmen des Schutzbrief-Leistungsumfanges übernommen.

WIE HILFT DER ÖAMTC?

Rufen Sie im Notfall umgehend die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe an. Unsere Mitarbeiter leiten alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Schutzbrief-Soforthilfe ein.

Anspruch auf Kostenersatz besteht nur, wenn die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe vor Inanspruchnahme einer Leistung kontaktiert wird, außer es ist in der einzelnen Leistungsbeschreibung im Schutzbrief-Heft anders vermerkt.

Bei Anspruch auf Kostenersatz übermitteln Sie dem ÖAMTC bitte die erforderlichen Unterlagen (z.B. Rechnungen mit Zahlungsbestätigung, ärztliche oder behördliche Bestätigungen) so rasch wie möglich entweder elektronisch, postalisch oder persönlich bei Ihrem Stützpunkt. Der ÖAMTC behält sich vor, Originalbelege im Bedarfsfall nachträglich anzufordern. Kosten für Sachverständige und Gutachten übernimmt der ÖAMTC nur

dann, wenn sie durch ihn beauftragt werden.

DATENSCHUTZ-INFORMATIONEN

Im Rahmen des Schutzbriefes bietet Ihnen der ÖAMTC (siehe ÖAMTC in Ihrem Bundesland), Leistungen nach Verletzung oder Erkrankung und/oder bei Problemen mit dem Fahrzeug sowie weitere ergänzende Nothilfeleistungen (siehe Schutzbrief-Leistungsübersicht) in Österreich bzw. im Ausland an.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die im Rahmen der Inanspruchnahme der Schutzbriefleistungen telefonisch und/oder schriftlich (Post, Fax, E-Mail, SMS) bekannt gegebenen bzw. erhobenen personenbezogenen Daten vom ÖAMTC zum Zweck der Leistungserbringung und Verrechnung verarbeitet und für diesen Zweck gegebenenfalls – im unbedingt notwendigen Ausmaß – an die dafür notwendigen externen Vertragspartner des ÖAMTC, wie z.B. Abschleppunternehmen, Taxi- und Mietwagenunternehmen, Hotel- und Beherbergungseinrichtungen, Transportunternehmen, Krankenhäuser und Ärzte, Versicherungsunternehmen etc. übermittelt werden.

Die Daten werden grundsätzlich für den Zeitraum der Leistungserbringung sowie deren Verrechnung und darüber hinaus nur im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (UGB, ABGB, ÄrzteG etc.) gespeichert.

Die Datenverarbeitung, insbesondere auch allenfalls notwendiger Gesundheitsdaten, erfolgt auf Grundlage der vertraglichen Beziehung zwischen Ihnen und dem ÖAMTC aus dem aufrechten Schutzbrief sowie zur allenfalls notwendigen gesundheitlichen Versorgung (Art 6 Abs 1 lit b und Art 9 Abs 2 lit h DSGVO). Soweit dafür eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten erforderlich ist, stützen wir uns ebenfalls auf die vertragliche Beziehung (Art 49 Abs 1 lit b DSGVO).

Sie haben ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, auf Berichtigung und Löschung Ihrer Daten, auf Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit. Bitte richten Sie Ihre Anfrage an datenschutz@oamtc.at. Darüber hinaus können Sie bei Bedenken gegen die Verarbeitung Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einbringen. Nähere Informationen finden Sie unter www.oamtc.at/datenschutz.

ALLGEMEINES

Der für die ÖAMTC Mitgliedschaft angegebene Wohnsitz in Österreich (Heimadresse) gilt als Zielort für alle Rücktransportleistungen (z.B. Kranken-Rückholung, Fahrzeug-Rückholung, Heimreise).

Bei jeglichem Fahrzeugtransport sind der ÖAMTC bzw. seine Erfüllungsgehilfen berechtigt, eine Untersuchung des Fahrzeuges und dessen Inhalts vorzunehmen und bei Feststellung (zoll-)rechtlich bedenklicher Waren das Fahrzeug ohne weitere Ansprüche des Fahrzeuginhabers zurückzulassen.

Die folgenden Leistungen sind in Form eines Versicherungsvertrages für fremde Rechnung versichert bei UNIQA Österreich Versicherungen AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in A-1029 Wien, Untere Donaustraße 21, eingetragen unter FN 63197 m beim Handelsgericht Wien (Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht, A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5):

- Hubschrauber-Rettung nach Freizeit-Alpinunfällen in Österreich,
- Hubschrauber-Rettung und -Bergung im Ausland,
- Kranken-Rückholung in Österreich und aus dem Ausland,
- Rückholung nach Ableben aus dem Ausland,
- Kinder-Rückholung in Österreich und aus dem Ausland,
- Heimreise nach Unfall oder Erkrankung in Österreich und aus dem Ausland,
- Übernachtungskosten nach Unfall oder Erkrankung in Österreich und im Ausland,
- Übernachtungskosten bei Fahrzeugreparatur nach Panne oder Unfall in - Österreich und im Ausland,
- Pannenhilfe im Ausland,
- Notfallpsychologische Beratung in Österreich und im Ausland,
- Krankenschutz im Ausland,

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen meint die gewählte Formulierung in der Regel beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird. Die Redaktion bittet für diese Vereinfachung um Verständnis.

- Krankenbesuch in Österreich und im Ausland,
- Wildschadenhilfe in Österreich und im Ausland,
- Heim- oder Weiterreise in Österreich und im Ausland,
- Fahrzeug-Rückholung durch einen ÖAMTC Fahrer in Österreich und aus dem Ausland,
- Fahrzeug-Rückholung in Österreich und aus dem Ausland,
- Abschleppdienst im Ausland,
- Ersatzteilnachsendung ins Ausland,
- Rückholung von Haustieren aus dem Ausland,
- Zoll- und Verschrottungshilfe im Ausland,
- Kostenersatz für die Wiederbeschaffung von Dokumenten im Ausland,
- Notfall-Service in Österreich und im Ausland,
- Gepäck-Rücktransport in Österreich und aus dem Ausland,
- Nachsendekosten in Österreich und ins Ausland,
- Telefonkosten in Österreich und im Ausland,
- Taxikosten oder Kostenersatz für öffentliche Verkehrsmittel in Österreich und im Ausland.

Die in den Leistungsbeschreibungen genannten Beträge verstehen sich inklusive aller gesetzlichen Abgaben (wie z.B. MwSt.).

Durch Übernahme und Bezahlung dieses Schutzbriefes akzeptieren Sie die darin enthaltenen Bestimmungen und verpflichten sich zur Einhaltung. Sie stimmen dadurch auch ausdrücklich der elektronischen Kommunikation (einschließlich der elektronischen Übermittlung von Vertragserklärungen) an die dem ÖAMTC bekannt gegebene elektronische Adresse (E-Mail) zu, wobei diese Zustimmung auch für die Folgejahre gilt.

Ein Anspruch auf Kostenersatz muss, bei sonstigem Verlust des Anspruchs, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen spätestens 3 Jahre nach dem Vorfall schriftlich geltend gemacht werden.

Die Bedingungen für den ÖAMTC Notfall-Kreditbrief finden Sie auf dem ergänzenden Dokument „ÖAMTC Notfall-Kreditbrief“, das Sie gemeinsam mit dem Schutzbrief-Heft erhalten haben.

Etwaige Auswirkungen von gesetzlichen Änderungen nach Drucklegung des Schutzbriefes werden im Mobilitätsmagazin *auto touring* veröffentlicht.

Der ÖAMTC veranlasst zu Ihrer Sicherheit die rechtzeitige, jährliche Zustellung eines neuen Schutzbriefes. Dabei handelt es sich um ein Angebot, das Sie mit der Bezahlung des Schutzbrief-Beitrages annehmen.

Beitrag und Leistungsumfang des Schutzbriefes können jährlich neuen Anforderungen angepasst werden.

Vertragspartner des Schutzbrief-Inhabers ist je nach Mitgliedschaft entweder der ÖAMTC (Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club) oder einer seiner Landesvereine (Ober-österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club/SAMTC, Automobil- und Touringclub Tirol (ATT), Vorarlberger Auto-Touring-Club/VATC, Steiermärkischer Automobil- und Motorsportklub (STAMK) sowie Kärntner Automobil- und Touring Club/KATC). Der Vertragspartner wird der leichteren Lesbarkeit halber als ÖAMTC bezeichnet.

Erfüllungsort ist Wien und es kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Devisenmittelkurs der Wiener Börse am Tag des Antritts der Auslandsreise in Euro umgerechnet. Gibt es keinen Börsenkurs, gilt der von der Nationalbank bekannt gegebene Bankenwechselkurs.

Die geschützten Personen ermächtigen den ÖAMTC, alle für erforderlich erachteten Auskünfte bei Dritten einzuholen und entbinden diese von der Schweigepflicht.

Vorbehaltlich Satz- und Druckfehler.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.

HUBSCHRAUBER-RETTUNG nach Freizeit-Alpinunfällen IN ÖSTERREICH



WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person wurde nach einem Freizeit-Alpinunfall in Österreich von einem Rettungshubschrauber geborgen und ins nächstgelegene Krankenhaus geflogen.

WAS IST ZU TUN?

Nach der Abrechnung mit der Krankenkasse oder sonstigen Kostenträgern (wie z.B. Ihrer privaten Kranken- oder Unfallversicherung) leiten Sie die Rechnung, den Einsatzbericht und das Schreiben der Krankenkasse bzw. der Versicherung bitte an den ÖAMTC weiter.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Kostenvergütung von bis zu € 10.000,-.

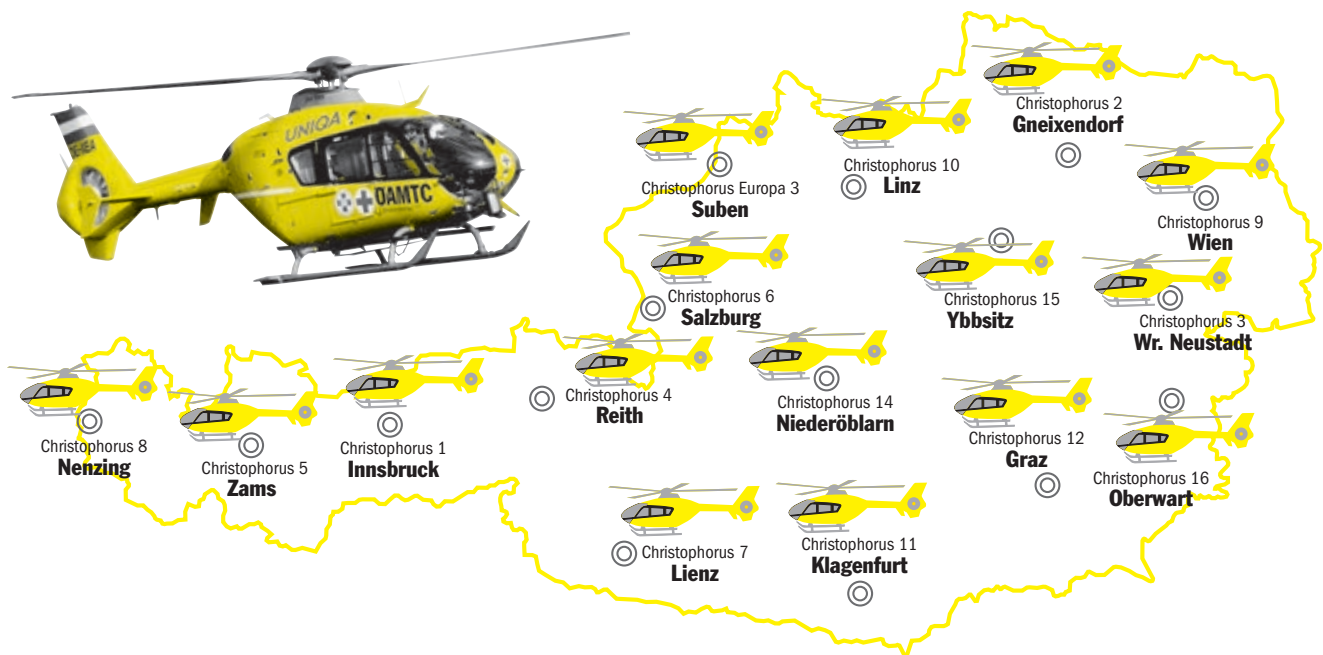
BITTE BEACHTEN SIE:

Kein Schutz bei Unfällen durch die Benützung von Flugdrachen, Paragleitern, Fallschirmen, Segelflugzeugen oder Ultralights.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5)

Die in Österreich flächendeckend im Einsatz stehenden ÖAMTC Notarzthubschrauber werden über die Notrufnummer ☎ 144 angefordert. Die Entscheidung liegt bei der Rettungsleitstelle.

NOTARZT-HUBSCHRAUBER flächendeckend in ganz ÖSTERREICH



Bei unklarer Rechnungslegung oder sonstigen Fragen rufen Sie bitte die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe:

☎ +43 1 25 120 20

KRANKEN-RÜCKHOLUNG in ÖSTERREICH



WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person ist im Zuge einer Reise in Österreich verunglückt oder unvorhergesehen erkrankt und wird in ein Krankenhaus eingeliefert, das mehr als 50 km vom Heimatkrankenhaus entfernt ist. Der behandelnde Arzt erwartet einen stationären Krankenhausaufenthalt von mindestens drei Tagen, eine Verlegung ins Heimatkrankenhaus wird gewünscht.

WAS IST ZU TUN?

Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Nach Abstimmung mit dem behandelnden Arzt wird durch den ÖAMTC eine medizinisch sinnvolle Kranken-Rückholung organisiert und auch das Bett im Heimatkrankenhaus reserviert. Für den vom ÖAMTC organisierten und durchgeführten Transport entstehen keine Kosten.

BITTE BEACHTEN SIE:

Die Kranken-Rückholung erfolgt als Sekundärtransport (nach stationärer/ambulanter Erstversorgung und medizinisch unaufschiebbaren Folgebehandlungen) auf Ihren Wunsch und nach Einwilligung von bzw. Abstimmung mit dem behandelnden Arzt. Transportmittel und Transportzeitpunkt hängen von der ärztlichen Entscheidung ab.

Achtung: Kein Kostenersatz für Transporte durch andere Organisationen!

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

KINDER-RÜCKHOLUNG in ÖSTERREICH



WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person kann im Zuge einer Reise in Österreich in Folge einer unvorhergesehenen Erkrankung oder eines Unfalles die mitreisenden geschützten Kinder nicht mehr betreuen. Es wird eine Betreuungsperson benötigt, die die Kinder nach Hause oder an einen Ort in Österreich bringt, wo diese betreut werden können.

WAS IST ZU TUN?

Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe. Bitte geben Sie uns Namen und Adresse der Betreuungsperson am Zielort bekannt und übergeben Sie eventuell erforderliche Reise- oder Personal-dokumente Ihrer Kinder.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Der ÖAMTC sendet eine Betreuungsperson, die die Kinder samt deren Gepäck auf dem raschesten Weg an den vereinbarten Ort in Österreich bringt. Der ÖAMTC übernimmt die Kosten für Betreuung und die zusätzlichen Heimreisekosten der Kinder.

BITTE BEACHTEN SIE:

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

HEIMREISE nach Unfall oder Erkrankung in ÖSTERREICH



WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person ist im Zuge einer Reise in Österreich verunglückt oder unvorhergesehen erkrankt, dieses Ereignis führt zu Reiseabbruch und zusätzlichen Heimreisekosten.

WAS IST ZU TUN?

Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Organisation der Heimreise und Bestimmung des Transportmittels nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt. Übernahme zusätzlicher Heimreisekosten für geschützte mitreisende Personen.

BITTE BEACHTEN SIE:

Heimreise nur nach stationärer oder ambulanter Erstversorgung oder medizinisch unaufschiebbaren Folgebehandlungen und nach Einwilligung des behandelnden Arztes.

Achtung: Die Heimreise ist nicht mit der Leistung „Übernachungskosten“ auf Seite 8 kombinierbar.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

**Im Notfall sofort anrufen oder Nothilfe via App anfordern!
Die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe ist Tag und Nacht für Sie da.**

+43 1 25 120 20

ÜBERNACHTUNGSKOSTEN nach Unfall oder Erkrankung in ÖSTERREICH



WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person ist im Zuge einer Reise in Österreich verunglückt oder unvorhergesehen erkrankt und wird in ein Krankenhaus in Österreich eingeliefert, das mehr als 50 km vom Heimatkrankenhaus entfernt ist. Es entstehen zusätzliche Nächtigungskosten für geschützte mitreisende Personen.

WAS IST ZU TUN?

Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.

Senden Sie die Rechnung für die Nächtigung samt Zahlungsbestätigung und eine Kopie des ärztlichen Attests, das die Notwendigkeit der zusätzlichen Nächtigung bestätigt, an den ÖAMTC. Für die Überweisung geben Sie bitte Ihre Bankdaten bekannt.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Es werden bis zu drei Übernachtungen übernommen, max. € 70,- pro geschützter Person und Nächtigung.

BITTE BEACHTEN SIE:

Achtung: Die Übernachtungskosten sind nicht mit der Leistung „Heimreise“ auf Seite 7 kombinierbar.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

FAHRZEUG-RÜCKHOLUNG durch einen ÖAMTC Fahrer – in ÖSTERREICH



WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person ist unterwegs in Österreich unvorhergesehen erkrankt oder verletzt und kann deshalb ein geschütztes Fahrzeug nicht selbst zum Wohnsitz in Österreich zurückführen.

WAS IST ZU TUN?

Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe. Übergeben Sie dem ÖAMTC Fahrer das verkehrs- und betriebssichere Fahrzeug samt aller Fahrzeugpapiere, den Fahrzeugschlüssel und eine ärztliche Bestätigung.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Es wird ein ÖAMTC Fahrer entsendet, der das Fahrzeug samt Insassen – bei ärztlich bestätigter Transportfähigkeit auch den Kranken – sowie das Gepäck an den Bestimmungsort in Österreich zurückführt.

Der ÖAMTC übernimmt die Kosten für den ÖAMTC Fahrer und für eine zusätzliche Haftpflichtversicherung. Reisekosten (z.B. Treibstoff, Maut, Verpflegung) werden nicht übernommen.

BITTE BEACHTEN SIE:

Personenanzahl und Gewichte müssen den Angaben der Zulassungsbescheinigung des übergebenen Fahrzeuges entsprechen.

Falls die Rückholung durch einen ÖAMTC Fahrer nicht möglich ist, veranlasst der ÖAMTC den Fahrzeugrücktransport an den Wohnsitz in Österreich.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

KRANKENBESUCH in ÖSTERREICH



WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person ist im Zuge einer Reise in Österreich verunglückt oder unvorhergesehen erkrankt und wird in ein Krankenhaus in Österreich eingeliefert, das mehr als 50 km vom Heimatkrankenhaus entfernt ist. Der behandelnde Arzt erwartet einen stationären Krankenhausaufenthalt von mehr als sieben Tagen am Ort der Erkrankung oder des Unfalles und die geschützte Person wird von einer nahestehenden Person besucht.

WAS IST ZU TUN?

Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Der ÖAMTC hilft bei der Organisation des Krankenbesuches und übernimmt die Reise- und Übernachtungskosten von bis zu € 1.000,-.

Übermitteln Sie dem ÖAMTC bitte Belege (Treibstoff, Mautgebühren, öffentliche Verkehrsmittel, Nächtigung) sowie eine Bestätigung des Krankenhauses über die Dauer des Aufenthaltes.

BITTE BEACHTEN SIE:

Achtung: Kostenübernahme erfolgt nur, wenn vor dem Krankenbesuch die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe kontaktiert wurde!

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

Im Notfall sofort anrufen oder Nothilfe via App anfordern!
Die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe ist Tag und Nacht für Sie da.

+43 1 25 120 20

NOTFALLPSYCHOLOGISCHE BERATUNG in ÖSTERREICH



WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person ist im Zuge einer Reise in Österreich verunglückt oder wurde Zeuge eines Unfalles. Eine psychologische Betreuung ist deshalb gewünscht.

WAS IST ZU TUN?

Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Ein Notfallpsychologe wird Sie telefonisch kontaktieren und betreuen.
Die Kosten für die telefonische Betreuung bis zu drei Stunden werden vom ÖAMTC übernommen.

BITTE BEACHTEN SIE:

Achtung: Die Kostenübernahme erfolgt ausschließlich, wenn der Notfallpsychologe über den ÖAMTC vermittelt wurde.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

HUBSCHRAUBER-RETTUNG UND -BERGUNG im AUSLAND



WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person wurde im Ausland von einem Rettungshubschrauber geborgen und ins nächstgelegene Krankenhaus geflogen.

WAS IST ZU TUN?

Nach der Abrechnung mit der Krankenkasse oder sonstigen Kostenträgern (wie z.B. Ihrer privaten Kranken- oder Unfallversicherung) leiten Sie die Rechnung, den Einsatzbericht und das Schreiben der Krankenkasse bzw. der Versicherung bitte an den ÖAMTC weiter.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Kostenvergütung von bis zu € 10.000,- (im Rahmen der Gesamtdeckungssumme „Krankenschutz im Ausland“ von € 75.000,-).
Die Vergütung erfolgt nach Maßgabe der Bedingungen für den „Krankenschutz im Ausland“ (Seite 12).

BITTE BEACHTEN SIE:

Diese Leistung gilt in den Ländern im Schutzbrief-Geltungsbereich, in denen die geschützte Person keinen Wohnsitz hat.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5)

Bei unklarer Rechnungslegung oder sonstigen Fragen

rufen Sie bitte die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe: ☎ **+43 1 25 120 20**



KRANKEN-RÜCKHOLUNG aus dem AUSLAND



WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person ist im Zuge einer Reise im Ausland verunglückt oder unvorhergesehen erkrankt, eine Kranken-Rückholung wird deshalb notwendig.

WAS IST ZU TUN?

Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Nach Abstimmung mit dem ÖAMTC Einsatzarzt wird durch den ÖAMTC eine medizinisch sinnvolle Kranken-Rückholung organisiert und auch das Bett im Heimatkrankenhaus reserviert. Für den vom ÖAMTC organisierten und durchgeführten Transport entstehen keine Kosten.

BITTE BEACHTEN SIE:

Die Kranken-Rückholung erfolgt als Sekundärtransport (nach stationärer/ambulanter Erstversorgung und medizinisch unaufschiebbaren Folgebehandlungen) auf Ihren Wunsch und nach Einwilligung von bzw. Abstimmung mit dem ÖAMTC Einsatzarzt. Transportmittel und Transportzeitpunkt hängen von der ärztlichen Entscheidung ab.

Achtung: Kein Kostenersatz für Transporte durch andere Organisationen!

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).



**Im Notfall sofort anrufen oder Nothilfe via App anfordern!
Die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe ist Tag und Nacht für Sie da.**

☎ **+43 1 25 120 20**

KINDER-RÜCKHOLUNG aus dem AUSLAND



WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person kann im Zuge einer Reise im Ausland in Folge einer unvorhergesehenen Erkrankung oder eines Unfalles die mitreisenden geschützten Kinder nicht mehr betreuen. Es wird eine Betreuungsperson benötigt, die die Kinder nach Hause oder an einen Ort in Österreich bringt, wo diese betreut werden können.

WAS IST ZU TUN?

Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe. Geben Sie uns Namen und Adresse der Betreuungsperson am Zielort bekannt und übergeben Sie eventuell erforderliche Reise- oder Personaldokumente Ihrer Kinder.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Der ÖAMTC sendet eine Betreuungsperson, die die Kinder samt deren Gepäck auf dem raschesten Weg an den vereinbarten Ort in Österreich bringt. Der ÖAMTC übernimmt die Kosten für Betreuung und die zusätzlichen Heimreisekosten der Kinder.

BITTE BEACHTEN SIE:

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

TIPP

VOLLMACHT FÜR ALLEIN REISENDE KINDER

Wenn Kinder nicht mit einem gesetzlichen Vormund reisen, empfiehlt sich die Mitnahme einer Einverständniserklärung.

In der ÖAMTC Länder-Info (www.oeamtc.at/laenderinfo) finden Sie Bestimmungen zu den einzelnen Ländern sowie Vollmachten in verschiedenen Sprachen (u.a. Englisch, Kroatisch, Italienisch und Griechisch) zum Download.

RÜCKHOLUNG VON HAUSTIEREN aus dem AUSLAND



WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person kann im Zuge einer Reise im Ausland in Folge einer unvorhergesehenen Erkrankung oder eines Unfalles ihr Haustier (Hund, Katze) nicht mehr betreuen. Ein Heimtransport des Tieres ist notwendig.

WAS IST ZU TUN?

Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Der ÖAMTC übernimmt die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten für die Heimreise des Haustieres sowie für die eventuell notwendige Entsendung einer Begleitperson bis zu einer Höhe von max. € 420,-.

BITTE BEACHTEN SIE:

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

TIPP

REISEBESTIMMUNGEN FÜR IHR HAUSTIER

Wer mit seinem Haustier auf Urlaub fahren möchte, sollte sich vor der Abreise über die für das Urlaubsland geltenden Einreisebestimmungen informieren. Auf allen Auslandsreisen muss der EU-Heimtierausweis mitgeführt werden. Dieser belegt, dass das Tier gegen Tollwut geimpft und per Mikrochip gekennzeichnet wurde. Zahlreiche Länder verlangen allerdings zusätzliche Impfungen oder Dokumente.

Alle Infos für Ihr Haustier finden Sie in der ÖAMTC Länder-Info unter www.oeamtc.at/laenderinfo.

HEIMREISE nach Unfall oder Erkrankung aus dem AUSLAND



WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person ist im Zuge einer Reise im Ausland verunglückt oder unvorhergesehen erkrankt, dieses Ereignis führt zu Reiseabbruch und zusätzlichen Heimreisekosten.

WAS IST ZU TUN?

Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Organisation der Heimreise und Bestimmung des Transportmittels nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt.
Übernahme zusätzlicher Heimreisekosten für geschützte mitreisende Personen.

BITTE BEACHTEN SIE:

Heimreise nur nach stationärer oder ambulanter Erstversorgung oder medizinisch unaufschiebbaren Folgebehandlungen und nach Einwilligung des behandelnden Arztes.

Achtung: Die Heimreise ist nicht mit der Leistung „Übernachungskosten“ auf Seite 11 kombinierbar.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

ÜBERNACHTUNGSKOSTEN nach Unfall oder Erkrankung im AUSLAND



WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person ist im Zuge einer Reise im Ausland verunglückt oder unvorhergesehen erkrankt und wird in ein Krankenhaus im Ausland eingeliefert. Es entstehen zusätzliche Nächtigungskosten für geschützte mitreisende Personen.

WAS IST ZU TUN?

Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.

Senden Sie die Rechnung für die Nächtigung samt Zahlungsbestätigung und eine Kopie des ärztlichen Attests, das die Notwendigkeit der zusätzlichen Nächtigung bestätigt, an den ÖAMTC. Für die Überweisung geben Sie bitte Ihre Bankdaten bekannt.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Es werden bis zu drei Übernachtungen übernommen, max. € 70,- pro geschützter Person und Nächtigung.

BITTE BEACHTEN SIE:

Achtung: Die Übernachtungskosten sind nicht mit der Leistung „Heimreise“ auf Seite 11 kombinierbar.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

FAHRZEUG-RÜCKHOLUNG durch einen ÖAMTC Fahrer – aus dem AUSLAND



WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person ist im Zuge einer Reise im Ausland unvorhergesehen erkrankt oder verletzt und kann deshalb ein geschütztes Fahrzeug nicht selbst zum Wohnsitz in Österreich zurückführen.

WAS IST ZU TUN?

Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe. Übergeben Sie dem ÖAMTC Fahrer das verkehrs- und betriebssichere Fahrzeug samt aller Fahrzeugpapiere, den Fahrzeugschlüssel und eine ärztliche Bestätigung.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Es wird ein ÖAMTC Fahrer entsendet, der das Fahrzeug samt Insassen – bei ärztlich bestätigter Transportfähigkeit auch den Kranken – sowie das Gepäck an den Bestimmungsort in Österreich zurückführt.

Der ÖAMTC übernimmt die Kosten für den ÖAMTC Fahrer und für eine zusätzliche Haftpflichtversicherung. Reisekosten (z.B. Treibstoff, Maut, Verpflegung) werden nicht übernommen.

BITTE BEACHTEN SIE:

Personenanzahl und Gewichte müssen den Angaben der Zulassungsbescheinigung des übergebenen Fahrzeuges entsprechen.

Falls die Rückholung durch einen ÖAMTC Fahrer nicht möglich ist, veranlasst der ÖAMTC den Fahrzeugrücktransport an den Wohnsitz in Österreich.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

**Im Notfall sofort anrufen oder Nothilfe via App anfordern!
Die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe ist Tag und Nacht für Sie da.**

+43 1 25 120 20



WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person ist im Zuge einer Reise im Ausland verunglückt oder unvorhergesehen erkrankt. Dadurch entstehen Kosten.

WAS IST ZU TUN?

Wenn möglich E-Card oder Auslandsbetreuungsschein beim Arzt, im Krankenhaus oder dem Rettungsdienst vorweisen.

Bei einem stationären Krankenhausaufenthalt kontaktieren Sie bitte unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe. Andernfalls sind wir zur Übernahme der Kosten nicht verpflichtet.

Die Rechnung muss nach Leistungen und Behandlungstagen aufgegliedert sein, die Krankheitsbezeichnung und den Namen der behandelten Person enthalten und in deutscher, englischer, italienischer oder französischer Sprache ausgestellt sein. Legen Sie die bezahlte Rechnung Ihrer privaten und/oder gesetzlichen Krankenversicherung vor.

Sollten Kosten offenbleiben, kontaktieren Sie bitte unbedingt die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Kostenvergütung von bis zu € 75.000,- pro geschützter Person für

- medizinisch unaufschiebbare ärztliche Behandlung außerhalb des Krankenhauses, bis eine Kranken-Rückholung durchgeführt werden kann
- Ersttransport in das nächstgelegene Krankenhaus (Krankenwagen, Bahn, Autotaxi)
- medizinisch notwendigen Verlegungstransport in ein anderes Krankenhaus zur weiteren Behandlung
- medizinisch unaufschiebbare Krankenhausbehandlung, bis eine Kranken-Rückholung durchgeführt werden kann
- vor Ort verordnete Medikamente.

Im Rahmen der Gesamtdeckungssumme von € 75.000,- werden auch Kosten von bis zu € 10.000,- für Hubschrauber-Rettung und -Bergung im Ausland übernommen (siehe Seite 9).

BITTE BEACHTEN SIE:

Gedeckt sind die Kosten für die unaufschiebbare Behandlung von akuten und unvorhersehbaren Krankheitszuständen oder Unfallfolgen während einer Reise.

Die Notwendigkeit einer Krankenhausbehandlung ist durch ein Attest des behandelnden Arztes nachzuweisen.

Zahnbehandlungen werden ohne vorherige Kontaktaufnahme mit dem ÖAMTC nur bis zu einer Höhe von € 500,- übernommen.

Diese Leistung gilt in allen Ländern im Schutzbrief-Geltungsbereich, in denen die geschützte Person keinen Wohnsitz hat.

Achtung: Besteht für einen Versicherten eine gesetzliche und/oder private Krankenversicherung, so ist der Versicherte verpflichtet, zunächst die Leistung dieser in Anspruch zu nehmen.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

Der ÖAMTC Krankenschutz im Ausland deckt nicht:

1. Heilbehandlungen, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes begonnen haben.
2. Heilbehandlungen von chronischen Krankheiten, außer als Folge akuter Anfälle oder Schübe.
3. Heilbehandlungen, die Zweck des Auslandsaufenthaltes sind.
4. Zahnbehandlungen, die nicht der Erstversorgung zur unmittelbaren Schmerzbekämpfung dienen sowie Zahnersatz.
5. Schwangerschaftsunterbrechungen und Entbindungen, ausgenommen jene vorzeitigen Entbindungen, die mindestens zwei Monate vor dem errechneten Geburtstermin erfolgen.
6. Heilbehandlungen infolge von übermäßigem Alkoholkonsum, Missbrauch von Suchtgiften und Medikamenten.
7. Kosmetische Behandlungen, Therapiemaßnahmen, Kurbehandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen.
8. Prophylaktische Impfungen.
9. Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen, die durch Kriegsereignisse jeder Art und durch aktive Beteiligung an Unruhen oder vorsätzlich begangene Straftaten entstehen.
10. Heilbehandlungen von Unfallfolgen aus der aktiven Teilnahme gegen Entgelt an öffentlich stattfindenden sportlichen Wettbewerben und dem Training hierzu.
11. Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen, die infolge schädigender Wirkung von Kernenergie entstehen.

KRANKENBESUCH im AUSLAND



WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person ist im Zuge einer Reise im Ausland verunglückt oder unvorhergesehen erkrankt und wird in ein Krankenhaus im Ausland eingeliefert. Der behandelnde Arzt erwartet einen stationären Krankenhausaufenthalt von mehr als sieben Tagen am Ort der Erkrankung oder des Unfalles und die geschützte Person wird von einer nahestehenden Person besucht.

WAS IST ZU TUN?

Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Der ÖAMTC hilft bei der Organisation des Krankenbesuches und übernimmt die Reise- und Übernachtungskosten von bis zu € 1.000,-. Übermitteln Sie dem ÖAMTC bitte Belege (Treibstoff, Mautgebühren, öffentliche Verkehrsmittel, Nächtigung) sowie eine Bestätigung des Krankenhauses über die Dauer des Aufenthaltes.

BITTE BEACHTEN SIE:

Achtung: Kostenübernahme erfolgt nur, wenn vor dem Krankenbesuch die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe kontaktiert wurde!

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

RÜCKHOLUNG NACH ABLEBEN aus dem AUSLAND



WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person ist im Zuge einer Reise im Ausland tödlich verunglückt oder nach unvorhergesehener Krankheit verstorben.

WAS IST ZU TUN?

Kontaktieren Sie unverzüglich die österreichische Botschaft des jeweiligen Landes, um alle für den Transport notwendigen Dokumente zu erhalten.

Die Organisation des Transportes erfolgt über internationale Bestattungsunternehmen. Empfehlungen können hier entweder über die zuständige Botschaft oder über den heimischen Bestatter abgegeben werden.

Senden Sie bezahlte Rechnungen an den ÖAMTC. Für die Überweisung geben Sie bitte Ihre Bankdaten bekannt.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Kostenübernahme der reinen Überführungskosten für Sarg oder Urne zum früheren Wohnsitz in Österreich von bis max. 2.200,-.

BITTE BEACHTEN SIE:

Die Rückholung nach Ableben wird nicht über den ÖAMTC durchgeführt. Es muss auf jeden Fall mit der österreichischen Botschaft im jeweiligen Land Kontakt aufgenommen werden. Der ÖAMTC hilft Ihnen gerne mit den Kontaktdaten der zuständigen Botschaft bzw. des Konsulates.

Für die Erstattung ist eine detaillierte Rechnung in deutscher, englischer, italienischer oder französischer Sprache notwendig.

Zusätzliche Kosten (z.B. für Überstellungsdokumente etc.) sind nicht gedeckt.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

NOTFALLPSYCHOLOGISCHE BERATUNG im AUSLAND



WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person ist im Zuge einer Reise im Ausland verunglückt oder wurde Zeuge eines Unfalles. Eine psychologische Betreuung ist deshalb gewünscht.

WAS IST ZU TUN?

Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Ein Notfallpsychologe wird Sie telefonisch kontaktieren und betreuen.

Die Kosten für die telefonische Betreuung bis zu drei Stunden werden vom ÖAMTC übernommen.

BITTE BEACHTEN SIE:

Achtung: Die Kostenübernahme erfolgt ausschließlich, wenn der Notfallpsychologe über den ÖAMTC vermittelt wurde.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

**Im Notfall sofort anrufen oder Nothilfe via App anfordern!
Die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe ist Tag und Nacht für Sie da.**

+43 1 25 120 20

ABSCHLEPPDIENST in ÖSTERREICH



WAS IST PASSIERT?

Ein geschütztes Fahrzeug ist durch Panne oder Unfall in Österreich ausgefallen und muss abgeschleppt werden

WAS IST ZU TUN?

Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die Nothilfe ☎120.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Der ÖAMTC sorgt für die Abschleppung des Fahrzeuges.

Übernahme der Abschleppkosten pro Leistungsfall bis zu einem Höchstbetrag von € 250,- sofern kein anderer Kostenträger übernimmt (eigene Kaskoversicherung oder Haftpflichtversicherung des Unfallgegners).

BITTE BEACHTEN SIE:

Die Vergütung der Abschleppkosten ist nur möglich, wenn Sie sich vor der Abschleppung mit dem ÖAMTC in Verbindung setzen.

Bergungskosten sind im Rahmen der Gesamtdeckungssumme von € 250,- gedeckt.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

Bitte wählen Sie im Pannenfall Tag und Nacht ☎120

ÜBERNACHTUNGSKOSTEN bei Fahrzeugreparatur nach Panne oder Unfall in ÖSTERREICH



WAS IST PASSIERT?

Das Fahrzeug, mit dem eine geschützte Person in Österreich unterwegs ist, ist außerhalb des Wohnortes durch Panne oder Unfall ausgefallen.

Der ÖAMTC Pannenfahrer kann das Fahrzeug nicht sofort fahrbereit machen. Die Reparatur kann nachweislich nicht am selben Tag durchgeführt werden, es fallen ungeplante Übernachtungskosten an.

WAS IST ZU TUN?

Bezahlen Sie die Unterkunft zunächst selbst oder kontaktieren Sie die Schutzbrief-Nothilfe

Bitte kontaktieren Sie bei länger als einen Tag dauernden Reparaturen unbedingt die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.

Senden Sie die Rechnung für die Nächtigung samt Zahlungsbestätigung und eine Kopie der Reparaturrechnung an den ÖAMTC.

Für die Überweisung geben Sie bitte Ihre Bankdaten bekannt.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Es werden bis zu drei Übernachtungen übernommen, max. € 70,- pro geschützter Person und Nächtigung.

BITTE BEACHTEN SIE:

Achtung: Die Übernachtungskosten sind nicht mit der Leistung „Heim- oder Weiterreise“ auf Seite 15 kombinierbar.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

Im Notfall sofort anrufen oder Nothilfe via App anfordern!
Die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe ist Tag und Nacht für Sie da.

☎ +43 1 25 120 00



WAS IST PASSIERT?

Das Fahrzeug, mit dem eine geschützte Person unterwegs ist, ist durch Panne oder Unfall außerhalb des Wohnortes in Österreich ausgefallen oder wurde gestohlen. Auch der ÖAMTC Pannenfahrer kann das Fahrzeug nicht mehr sofort fahrbereit machen. Die geschützte Person muss mit einem anderen Verkehrsmittel kurzfristig heim- oder weiterreisen, weil:

- Eine Reparatur vor Ort nachweislich weder am gleichen Tag noch am Folgetag möglich ist
- oder das Fahrzeug an den Wohnort zurückgeholt wird
- oder eine Rückholung wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist.

WAS IST ZU TUN?

Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Bei Reparatur des Fahrzeuges vor Ort übernimmt der ÖAMTC

- die Kosten für einen Ersatzwagen (z.B. **Megadrive** oder **Sixt**) für die Reparaturdauer von bis max. vier Tagen, bis max. € 60,- pro Tag
- oder die Bahnkosten für alle geschützten Personen vom Ort des Ereignisses zum Wohnort in Österreich und für eine Person zur Abholung des reparierten Fahrzeuges.

Bei Rückholung des nicht reparierten Fahrzeuges bzw. bei Fahrzeugdiebstahl übernimmt der ÖAMTC

- die Kosten für einen Ersatzwagen (z.B. **Megadrive** oder **Sixt**) für die direkte Heimreise von bis max. € 240,-
- oder die Bahnkosten für alle geschützten Personen vom Ort des Ereignisses zum Wohnort in Österreich.

BITTE BEACHTEN SIE:

Weiterreisekosten zum Zielort werden bis zu max. jener Betragshöhe ersetzt, die bei einer Heimreise per Bahn entstanden wäre.

Nebenkosten des Ersatzwagens (z.B. Mautkosten, Treibstoffkosten, Zusatzversicherungen wie z.B. Haftungsreduzierungen) werden nicht ersetzt.

Für die Anmietung eines Ersatzwagens sind ein gültiger Führerschein sowie ein Ausweis (Reisepass) und gegebenenfalls eine gültige Kreditkarte erforderlich.

Falls die Organisation eines Ersatzwagens nicht möglich ist (Verfügbarkeit, rechtliche Möglichkeiten etc.) bietet der Schutzbrief Alternativen zur Heim- oder Weiterreise an.

Achtung: Die Heim- oder Weiterreise ist nicht mit der Leistung „Übernachungskosten“ auf Seite 14 kombinierbar.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).



Reservierungs-Hotline: +43 1 505 26 40 00
E-Mail: reservation-at@sixt.com
www.sixt.at



Reservierungs-Hotline: 0800 0800 800
E-Mail: office@autovermietung.at
www.megadrive.at | www.buchbinder-rent-a-car.at



WAS IST PASSIERT?

Ein geschütztes Fahrzeug ist außerhalb des Wohnortes in Österreich durch Panne oder Unfall ausgefallen und kann in der nächstgelegenen Fachwerkstätte nicht innerhalb von drei Werktagen instand gesetzt werden.

WAS IST ZU TUN?

Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe, da sonst keine Kostenübernahme erfolgen kann.

Achtung: Für die Rückholung müssen Fahrzeugschlüssel und Zulassungsschein beim Fahrzeug sein.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Der ÖAMTC veranlasst den Transport des fahrtüchtigen Fahrzeuges so rasch wie möglich zu der Ihrem Wohnort in Österreich nächstgelegenen Fachwerkstätte.

Der ÖAMTC übernimmt die Transportkosten sowie eventuelle Garagierungs- oder Sicherstellungskosten ab der Beauftragung der Fahrzeug-Rückholung. Werkstattkosten (z.B. für Diagnose und Schadensfeststellung) sowie Gutachterkosten müssen vom Mitglied selbst getragen werden.

BITTE BEACHTEN SIE:

Unter folgenden Bedingungen kann die Leistung nicht erbracht werden:

- Das Fahrzeug ist behördlich beschlagnahmt.
- Die voraussichtlichen Reparaturkosten sind höher als der Wiederbeschaffungswert/Zeitwert des Fahrzeuges laut Eurotax in Österreich („wirtschaftlicher Totalschaden“) und die voraussichtlichen Transportkosten übersteigen den Restwert des Fahrzeuges.
- Gewicht und Größe des Fahrzeuges übersteigen folgende Ausmaße: 3,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht, 7 m Länge, 3,2 m Höhe, 2,5 m Breite.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

WICHTIGE HINWEISE:

Für ausdrücklich gewünschte Soforttransporte können nur Kosten im Rahmen der Leistung „Abschleppdienst in Österreich“ übernommen werden.

Die Tätigkeit und die damit verbundene Haftung des ÖAMTC aus der Übernahme einer Fahrzeug-Rückholung erstreckt sich ausnahmslos auf das transportierte Fahrzeug sowie übliches Zubehör.

Bei Wohnmobilen und Campinganhängern mit Übermaßen informiert Sie der ÖAMTC über eventuelle Mehrkosten.



WAS IST PASSIERT?

Ein geschütztes Fahrzeug ist durch einen Wildunfall in Österreich beschädigt worden. Entweder sind Reparaturkosten zu tragen, da kein Dritter (auch keine Kaskoversicherung) für den Schaden aufzukommen hat oder bei der Kaskoversicherungsleistung ist ein Selbstbehalt zu tragen.

WAS IST ZU TUN?

Bitte melden Sie den Unfall unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle. Dazu besteht gesetzliche Verpflichtung und der ÖAMTC kann ohne diese Meldung keine Leistung erbringen.

Lassen Sie das beschädigte Fahrzeug vor der Reparatur beim nächstgelegenen ÖAMTC Stützpunkt besichtigen bzw. kontaktieren Sie bitte die Schutzbrief-Nothilfe.

Die Unterlagen (Rechnung mit Zahlungsbestätigung, behördliche Meldung, Bestätigung der Besichtigung) übermitteln Sie der ÖAMTC Zentrale in Ihrem Bundesland (siehe Seite 28).

SO HILFT DER ÖAMTC:

80 % der Reparaturkosten bzw. des Selbstbehaltes bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 600,- werden vergütet. Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeuges, liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden vor. In diesem Fall werden max. 80 % des Differenzbetrages zwischen Wiederbeschaffungspreis und erzielbarem Wrackerlös vergütet, höchstens jedoch 600,-.

BITTE BEACHTEN SIE:

Die Wildschadenhilfe wird ausschließlich für Fahrzeuge erbracht,

- die auf bzw. nachweislich für den Schutzbrief-Inhaber zugelassen sind,
- die auf Kinder bis 19 Jahre im Haushalt des Schutzbrief-Inhabers zugelassen sind, sofern eine gratis Kinder-Mitgliedschaft besteht,
- die auf den mit dem Schutzbrief-Inhaber im gemeinsamen Haushalt lebenden Partner zugelassen sind, sofern dieser über eine gültige Partner-Mitgliedschaft verfügt.

Als Wild gilt jagdbares Haar- und Federwild (z.B. Hase, Reh, Fasan, Elch, Hirsch, Fuchs, Wildschwein). Nicht als Wild zu bezeichnen sind Haustiere wie Hund und Katze, Kühe, Schafe, Hühner etc.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

TIPP

FÜR DAS RICHTIGE VERHALTEN NACH EINEM WILDUNFALL

- Warnblinkanlage einschalten.
- Warnweste anlegen.
- Unfallstelle mit einem Pannendreieck absichern.
- Eventuell verletzte Personen versorgen.
- Polizei und ggf. örtliche Jägerschaft verständigen.
- Verletzte oder getötete Tiere keinesfalls berühren oder mitnehmen.



WAS IST PASSIERT?

Ein geschütztes Fahrzeug hat im Ausland eine Panne.

WAS IST ZU TUN?

Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Die Pannenhilfe durch internationale Partnerclubs ist in der Regel kostenlos. Wird in besonderen Fällen dennoch ein Kostenbeitrag eingehoben, so vergütet der ÖAMTC max. € 100,-. Senden Sie die Rechnung mit Zahlungsbestätigung in diesem Fall an den ÖAMTC.

BITTE BEACHTEN SIE:

Ersatzteilkosten können nicht vergütet werden.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

INFORMATIONEN UND TIPPS zu Pannenhilfe und Abschleppung im AUSLAND

ALLGEMEINE HINWEISE:

1. Einschalten der Warnblinkanlage.
2. Warnweste anlegen.
3. Sorgen Sie dafür, dass alle Insassen auf dem kürzesten Weg den Gefahrenbereich der Fahrbahn verlassen.
4. Aufstellen des Pannendreiecks (in angemessenem Abstand hinter dem Fahrzeug, bei Kurven stets vor deren Beginn).
5. Wenn Sie zusätzlich den Kofferraumdeckel öffnen, sehen nachfolgende Fahrzeuge sofort, dass Ihr Auto steht.
(Achtung: innerorts mögliche Diebstahlgefahr)

ANFORDERUNG VON HILFE:

Rufen Sie die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe unter ☎ **+43 1 25 120 00** und geben Sie folgende Daten bekannt:

- Genauer Standort des Fahrzeuges
- Marke, Type, Kennzeichen des Fahrzeuges
- Problem des Fahrzeuges (Art der Panne oder des Unfalles)
- Nummer der Clubkarte (links unten auf der Karte, achtstellig)
- Falls vorhanden: Ihre Mobilnummer für etwaige Rückfragen

Oder verwenden Sie die Funktion „**Nothilfe anfordern**“ in der **ÖAMTC App**.

STANDORTBESTIMMUNG:

- 1. Innerorts:** Bitte nennen Sie der ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe den Namen des Ortes, den Namen der Straße, die Hausnummer und eventuell zweckdienliche Hinweise (bei Hotel X, bei Tankstelle Y, ...).
- 2. Außerorts** und auf der Autobahn: Bitte nennen Sie der ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe die Straßenbezeichnung, den aktuellen Straßenkilometer und die Fahrtrichtung. Sollte der Straßenkilometer nicht bekannt sein, nennen Sie bitte die letzte und/oder nächste Ortschaft bzw. Ausfahrt.
- 3. GPS-Koordinaten:** Wenn Sie über ein Navigationsgerät oder Smartphone verfügen, können Sie die von diesem Gerät ausgegebenen Koordinaten bekannt geben. Die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe kann mit diesen Angaben Ihren Standort bestimmen.

ZUSATZHINWEISE FÜR PANNEN AUF DER AUTOBAHN:

Sollten Sie auf der Autobahn eine Panne haben, bringen Sie Ihr Fahrzeug am Pannestreifen oder Parkplatz zum Stehen.

Rufen Sie die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe unter ☎ **+43 1 25 120 00**.

Wenn Sie keinen Empfang oder kein Mobiltelefon zur Hand haben, können Sie über eine Notrufsäule Hilfe anfordern.

Kleine rote Richtungspfeile an den Leitplöcken oder Leitschienen zeigen den Weg zur nächsten Notrufsäule.

Achtung in Frankreich: Hier muss immer die Notrufsäule betätigt werden!

ABSCHLEPPDIENST im AUSLAND



WAS IST PASSIERT?

Ein geschütztes Fahrzeug ist durch Panne oder Unfall im Ausland ausgefallen und muss abgeschleppt werden.

WAS IST ZU TUN?

Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Der ÖAMTC sorgt für die Abschleppung des Fahrzeuges.

Übernahme der Abschleppkosten pro Leistungsfall bis zu einem Höchstbetrag von € 250,- sofern kein anderer Kostenträger übernimmt (eigene Kaskoversicherung oder Haftpflichtversicherung des Unfallgegners).

BITTE BEACHTEN SIE:

Die Vergütung der Abschleppkosten ist nur möglich, wenn Sie sich vor der Abschleppung mit dem ÖAMTC in Verbindung setzen.

Bergungskosten sind im Rahmen der Gesamtdeckungssumme von € 250,- gedeckt.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

TIPP

HILFREICHE INFORMATIONEN BEI EINEM UNFALL IM AUSLAND

sowie den Europäischen Unfallbericht finden Sie in der ÖAMTC Broschüre „Alles für Ihre Reise“.

Für die Verständigung in der Landessprache stehen darin Übersetzungshilfen in den wichtigsten Sprachen zur Verfügung.

Oder Sie rufen in der Funktion „Nothilfe anfordern“ in der ÖAMTC App unter „Tools & Services“ das Wörterbuch auf. Mit dem Audio-Sprachführer können gebräuchliche Redewendungen in der Landessprache am Smartphone abgespielt werden – zum Nachsprechen oder Vorspielen.

Die beiden Broschüren erhalten Mitglieder gratis an jedem Stützpunkt.

Jetzt die ÖAMTC App downloaden:



ÜBERNACHTUNGSKOSTEN bei Fahrzeugreparatur nach Panne oder Unfall im AUSLAND



WAS IST PASSIERT?

Das Fahrzeug, mit dem eine geschützte Person unterwegs ist, ist durch Panne oder Unfall im Ausland ausgefallen.

Die Reparatur kann nachweislich nicht am selben Tag durchgeführt werden, es fallen ungeplante Übernachtungskosten an.

WAS IST ZU TUN?

Bezahlen Sie die Unterkunft zunächst selbst oder kontaktieren Sie die Schutzbrief-Nothilfe.

Bitte kontaktieren Sie bei länger als einen Tag dauernden Reparaturen unbedingt die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.

Senden Sie die Rechnung für die Nächtigung samt Zahlungsbestätigung und eine Kopie der Reparaturrechnung an den ÖAMTC. Für die Überweisung geben Sie bitte Ihre Bankdaten bekannt.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Es werden bis zu drei Übernachtungen übernommen, max. € 70,- pro geschützter Person und Nächtigung.

BITTE BEACHTEN SIE:

Achtung: Die Übernachtungskosten sind nicht mit der Leistung „Heim- oder Weiterreise“ auf Seite 21 kombinierbar.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

**Im Notfall sofort anrufen oder Nothilfe via App anfordern!
Die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe ist Tag und Nacht für Sie da.**

+43 1 25 120 00



WAS IST PASSIERT?

Ein geschütztes Fahrzeug ist durch Panne oder Unfall im Ausland ausgefallen und kann durch Übermittlung von Ersatzteilen, die im Reiseland nicht erhältlich sind, wieder fahrbereit gemacht werden.

WAS IST ZU TUN?

Bitte fordern Sie die benötigten Ersatzteile bei der ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe an. Diese informiert Sie auch über zollrechtliche Bestimmungen. Die Zollabfertigung im Ausland wird von Ihnen übernommen.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Der ÖAMTC besorgt und versendet die angeforderten Ersatzteile so rasch wie möglich. Er informiert Sie über Eintreffen der Teile am nächstgelegenen Zollflughafen und eventuell notwendige Zollformalitäten. Die Zollabfertigung in Österreich wird vom ÖAMTC übernommen. Der ÖAMTC übernimmt die Besorgungs- und Transportkosten und legt die Ersatzteilkosten zwischenzeitlich für Sie aus. Zusätzlich werden im Vorhinein vereinbarte Abholkosten übernommen.

BITTE BEACHTEN SIE:

Solange die Ersatzteilmachsendung läuft, kann keine Fahrzeug-Rückholung in Anspruch genommen werden. Eine Ersatzteilmachsendung kann nur während der Lieferanten-Geschäftszeiten in die Wege geleitet werden. Die Abwicklung ist abhängig von der Vorgehensweise der jeweiligen Zollbehörde.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

WICHTIGE HINWEISE:

Gedeckt sind für die Verkehrssicherheit wichtige Bestandteile. Öle und Lacke können aus Sicherheitsgründen nicht nachgesandt werden. Die rechtzeitige Zustellung bzw. Lieferung des Ersatzteiles durch die Lieferfirma kann nicht garantiert werden, da der ÖAMTC dies nicht beeinflussen kann. Kosten für nicht in Empfang genommene Teile gehen zu Lasten des Schutzbrief-Inhabers. Rückgabe oder Umtausch von angeforderten Ersatzteilen ist nicht möglich. Wird die Ersatzteilmachsendung nicht vom ÖAMTC durchgeführt, können dafür keine Kosten übernommen werden.



WAS IST PASSIERT?

Das Fahrzeug, mit dem eine geschützte Person unterwegs ist, ist durch Panne oder Unfall im Ausland ausgefallen oder wurde gestohlen. Diese muss mit einem anderen Verkehrsmittel kurzfristig heim- oder weiterreisen, weil:

- Eine Reparatur vor Ort nachweislich weder am gleichen Tag noch am Folgetag möglich ist
- oder das Fahrzeug an den Wohnort zurückgeholt wird
- oder eine Rückholung wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist und das Fahrzeug im Ausland preisgegeben wird.

WAS IST ZU TUN?

Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.

SO HILFT DER ÖAMTC:

1. Bei Reparatur des Fahrzeuges vor Ort übernimmt der ÖAMTC

- die Kosten für einen Ersatzwagen für die Reparaturdauer von bis max. sieben Tagen, bis max. € 60,- pro Tag
- oder ab 1.000 km Distanz vom Wohnort die Flugkosten von max. € 250,- pro geschützter Person sowie für eine Person zur Abholung des reparierten Fahrzeuges
- der die Bahnkosten für alle geschützten Personen vom Ort des Ereignisses zum Wohnort in Österreich und für eine Person zur Abholung des reparierten Fahrzeuges.

2. Bei Rückholung des nicht reparierten Fahrzeuges bzw. bei Fahrzeugdiebstahl übernimmt der ÖAMTC

- die Kosten für einen Ersatzwagen für die direkte Heimreise von bis max. € 420,-
- oder ab 1.000 km Distanz vom Wohnort die Flugkosten von max. € 250,- pro geschützter Person
- oder die Bahnkosten für alle geschützten Personen vom Ort des Ereignisses zum Wohnort in Österreich.

BITTE BEACHTEN SIE:

Weiterreisekosten zum Zielort werden bis zu max. jener Betragshöhe ersetzt, die bei einer Heimreise per Bahn entstanden wäre.

Nebenkosten des Ersatzwagens (z.B. Mautkosten, Treibstoffkosten) werden nicht ersetzt.

Für die Anmietung eines Ersatzwagens sind ein gültiger Führerschein sowie ein Ausweis (Reisepass) und häufig eine gültige Kreditkarte erforderlich. Falls die Organisation eines Ersatzwagens nicht möglich ist (Verfügbarkeit, rechtliche Möglichkeiten etc.), bietet der Schutzbrief Alternativen zur Heim- oder Weiterreise an.

Achtung: Die Heim- oder Weiterreise ist nicht mit der Leistung „Übernachungskosten“ auf Seite 19 kombinierbar.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

WICHTIGE HINWEISE:

Bei Verwendung eines Mietwagens mit ausländischem Kennzeichen aus einem Drittstaat (kein EU-Staat) für die Rückreise in den EU-Mitgliedsstaat, in dem der Wohnsitz liegt, muss das Fahrzeug unmittelbar nach Ankunft am Bestimmungsort einer Niederlassung des Mietwagenunternehmens übergeben werden. Die Einreise in die EU erfolgt formlos. Die Verwendung eines Mietwagens aus einem Drittstaat, um in ein anderes Land weiterzureisen, ist nicht zulässig.

Wenn diese Bestimmungen nicht beachtet werden, sind nach den Bestimmungen des EU-Zollkodex vom Mietwagenbenützer Einfuhrabgaben (Zoll, EUST,...) für das Fahrzeug in voller Höhe zu entrichten. Außerdem muss mit einem Finanzstrafverfahren gerechnet werden.

Bitte beachten Sie, dass für Kosten und Strafen, die Ihnen aus der Nichtbeachtung der hier erwähnten gesetzlichen Regelungen entstehen, weder der ÖAMTC noch die Mietwagengesellschaft haftbar gemacht werden kann.

FAHRZEUG-RÜCKHOLUNG aus dem AUSLAND



WAS IST PASSIERT?

Ein geschütztes Fahrzeug ist durch Panne oder Unfall im Ausland ausgefallen und kann auch durch Übermittlung von Ersatzteilen in der nächstgelegenen Fachwerkstätte nicht innerhalb von drei Werktagen instand gesetzt werden.

WAS IST ZU TUN?

Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe, da sonst keine Kostenübernahme erfolgen kann.

Achtung: Für die Rückholung müssen Fahrzeugschlüssel und Zulassungsschein beim Fahrzeug sein. Im Ausland können weitere Unterlagen notwendig sein. Die Schutzbrief-Nothilfe informiert Sie diesbezüglich im Anlassfall.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Der ÖAMTC veranlasst den Transport des fahruntüchtigen Fahrzeuges so rasch wie möglich zu der Ihrem Wohnort in Österreich nächstgelegenen Fachwerkstätte.

Der ÖAMTC übernimmt die Transportkosten sowie eventuelle Garagerungs- oder Sicherstellungskosten ab der Beauftragung der Fahrzeug-Rückholung. Werkstattkosten (z.B. für Diagnose und Schadensfeststellung) sowie Gutachtenkosten müssen vom Mitglied selbst getragen werden.

BITTE BEACHTEN SIE:

Unter folgenden Bedingungen kann die Leistung nicht erbracht werden:

- Das Fahrzeug ist behördlich beschlagnahmt.
- Die voraussichtlichen Reparaturkosten sind höher als der Wiederbeschaffungswert/Zeitwert des Fahrzeuges laut Eurotax in Österreich („wirtschaftlicher Totalschaden“) und die voraussichtlichen Transportkosten übersteigen den Restwert des Fahrzeuges.
- Gewicht und Größe des Fahrzeuges übersteigen folgende Ausmaße: 3,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht, 7 m Länge, 3,2 m Höhe, 2,5 m Breite.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

WICHTIGE HINWEISE:

Für ausdrücklich gewünschte Soforttransporte können nur Kosten im Rahmen der Leistung „Abschleppdienst im Ausland“ übernommen werden.

Die Tätigkeit und die damit verbundene Haftung des ÖAMTC aus der Übernahme einer Fahrzeug-Rückholung erstreckt sich ausnahmslos auf das transportierte Fahrzeug sowie übliches Zubehör.

Bei Wohnmobilen und Campinganhängern mit Übermaßen informiert Sie der ÖAMTC über eventuelle Mehrkosten.

ZOLL- UND VERSCHROTTUNGSHILFE im AUSLAND



WAS IST PASSIERT?

- Ein geschütztes Fahrzeug wurde im Ausland
- durch einen Unfall total beschädigt oder
 - durch eine technische Panne irreparabel oder
 - gestohlen.

Nach den ausländischen Zollbestimmungen gilt es damit als „nicht wieder ausgeführt“ und wird zollpflichtig (außer in EU-Staaten).

WAS IST ZU TUN?

Achtung: Bitte kontaktieren Sie unverzüglich – noch vor Einleitung des Zollverfahrens – die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe, da sonst keine Zollhilfe gewährt werden kann.

Bei Diebstahl des Fahrzeuges unbedingt polizeiliche Anzeige erstatten.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Der ÖAMTC unterstützt Sie bei allen diesbezüglichen Zoll- und Behördenformalitäten und trägt die Verwaltungskosten des Zollverfahrens ab der Verständigung sowie allfällige Verschrottungskosten.

Strafen oder Strafzölle wegen Nichtbeachtung von Behördenvorschriften kann der ÖAMTC nicht übernehmen.

Gutachtenkosten müssen vom Mitglied getragen werden.

BITTE BEACHTEN SIE:

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Reiselandes vereinbart die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe mit Ihnen die Hinterlegung bzw. Rückbringung der Fahrzeugdokumente.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

Im Notfall sofort anrufen oder Nothilfe via App anfordern!
Die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe ist Tag und Nacht für Sie da.

+43 1 25 120 00



WAS IST PASSIERT?

Ein geschütztes Fahrzeug ist durch einen Wildunfall im Ausland beschädigt worden. Entweder sind Reparaturkosten zu tragen, da kein Dritter (auch keine Kaskoversicherung) für den Schaden aufzukommen hat oder bei der Kaskoversicherungsleistung ist ein Selbstbehalt zu tragen.

WAS IST ZU TUN?

Bitte melden Sie den Unfall unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle. Dazu besteht gesetzliche Verpflichtung und der ÖAMTC kann ohne diese Meldung keine Leistung erbringen.

Lassen Sie das beschädigte Fahrzeug vor der Reparatur beim nächstgelegenen ÖAMTC Stützpunkt besichtigen bzw. kontaktieren Sie bitte die Schutzbrief-Nothilfe.

Die Unterlagen (Rechnung mit Zahlungsbestätigung, behördliche Meldung, Bestätigung der Besichtigung) übermitteln Sie der ÖAMTC Zentrale in Ihrem Bundesland (siehe Seite 28).

SO HILFT DER ÖAMTC:

80% der Reparaturkosten bzw. des Selbstbehaltes bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt € 600,- werden vergütet. Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeuges, liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden vor. In diesem Fall werden max. 80% des Differenzbetrages zwischen Wiederbeschaffungspreis und erzielbarem Wrackerlös vergütet, höchstens jedoch € 600,-.

BITTE BEACHTEN SIE:

Die Wildschadenhilfe wird ausschließlich für Fahrzeuge erbracht,

- die auf bzw. nachweislich für den Schutzbrief-Inhaber zugelassen sind,
- die auf Kinder bis 19 Jahre im Haushalt des Schutzbrief-Inhabers zugelassen sind, sofern eine gratis Kinder-Mitgliedschaft besteht,
- die auf den mit dem Schutzbrief-Inhaber im gemeinsamen Haushalt lebenden Partner zugelassen sind, sofern dieser über eine gültige Partner-Mitgliedschaft verfügt.

Als Wild gilt jagdbares Haar- und Federwild (z.B. Hase, Reh, Fasan, Elch, Hirsch, Fuchs, Wildschwein). Nicht als Wild zu bezeichnen sind Haustiere wie Hund und Katze, Kühe, Schafe, Hühner etc.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

TIPP

FÜR DAS RICHTIGE VERHALTEN NACH EINEM WILDUNFALL

- Warnblinkanlage einschalten.
- Warnweste anlegen.
- Unfallstelle mit einem Pannendreieck absichern.
- Eventuell verletzte Personen versorgen.
- Polizei und ggf. örtliche Jägerschaft verständigen.
- Verletzte oder getötete Tiere keinesfalls berühren oder mitnehmen.

KOSTENERSATZ für die Wiederbeschaffung von Dokumenten im AUSLAND

€URO

WAS IST PASSIERT?

Einer geschützten Person wurden im Zuge einer Reise im Ausland Dokumente (Führerschein, Zulassungsschein, Reisepass, Personalausweis) gestohlen.

WAS IST ZU TUN?

Melden Sie den Diebstahl unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle vor Ort.

Senden Sie Rechnungsbelege und eine Kopie der Diebstahlsanzeige an den ÖAMTC.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Der ÖAMTC übernimmt die amtlichen Gebühren für die Wiederbeschaffung der gestohlenen Dokumente von bis insgesamt max. € 1.000,- pro geschützter Person und Leistungsfall.

BITTE BEACHTEN SIE:

Gebühren für die Sperre von Kredit- und/oder Maestro-Karten bzw. Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Wiederbeschaffung von Dokumenten werden nicht übernommen.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5)

TIPP

ZUR VORBEUGUNG EINES DIEBSTAHLS

- An belebten Orten Handtasche oder Rucksack verschlossen vor dem Körper tragen oder fest unter den Arm klemmen.
- Den Reisepass gemeinsam mit Kreditkarten und Bargeld vorzugsweise in einer Bauch- oder Brusttasche unter der Kleidung tragen.
- Wertgegenstände & Gepäckstücke nicht offen im Auto liegen lassen.
- Mit Bargeld, teurem Schmuck oder Dokumenten nicht in der Öffentlichkeit hantieren.

Weitere Infos, wie Sie sich nach einem Diebstahl im Urlaub am besten verhalten, finden Sie in der ÖAMTC Broschüre „Alles für Ihre Reise“, die an jedem Stützpunkt erhältlich ist.

NOTFALL-SERVICE in ÖSTERREICH und im AUSLAND



WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person hat auf einer Reise in Österreich oder im Ausland unerwartete Probleme, die Sofortmaßnahmen erfordern.

WAS IST ZU TUN?

Bitte geben Sie der ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe via Telefon, Fax oder E-Mail bekannt, wobei Sie Hilfe benötigen.

Zum Beispiel:

- Polizeiliche Meldung bei Diebstahl oder Verlust von Eigentum/Dokumenten
- Ausstellung von provisorischen Dokumenten nach Diebstahl oder Verlust
- Sperre von Kreditkarten, Maestro-Karten nach Diebstahl oder Verlust
- Sperre von SIM-Karten nach Diebstahl oder Verlust des Handys
- Verständigung von Personen oder Firmen

SO HILFT DER ÖAMTC:

Sofern Sie für den ÖAMTC via E-Mail, Telefon oder Fax erreichbar sind, werden Sie so rasch wie möglich informiert, wohin Sie sich mit Ihrem Anliegen nach Verlust oder Diebstahl wenden können.

Der ÖAMTC setzt sich mit den angegebenen Personen telefonisch in Verbindung und gibt die gewünschten Mitteilungen weiter. Der ÖAMTC bemüht sich, die Empfänger der Mitteilungen in jedem Fall zu erreichen.

BITTE BEACHTEN SIE:

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

**Im Notfall sofort anrufen oder Nothilfe via App anfordern!
Die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe ist Tag und Nacht für Sie da.**

+43 1 25 120 00



WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person ist im Zuge einer Reise in Österreich oder im Ausland verunglückt oder unvorhergesehen erkrankt und es kommt zu einer Kranken-Rückholung.

Oder ein Fahrzeug, mit dem eine geschützte Person unterwegs ist, wurde gestohlen oder wird vor Ort der Verwertung zugeführt. Das mitgeführte Gepäck der geschützten Personen kann in beiden Fällen nicht mitgenommen werden.

WAS IST ZU TUN?

Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe, da sonst keine Kostenübernahme erfolgen kann.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Der ÖAMTC übernimmt Kosten für den Gepäck-Rücktransport von bis zu max. € 1.000,-.

Bei Organisation durch den ÖAMTC wählt dieser die der Situation und den Anforderungen angemessenste Transportart.

Bei Verletzung oder Erkrankung besteht auch die Möglichkeit, Kosten für Übergepäck einer mitreisenden Person oder die Reisekosten einer vom Mitglied gewählten, nahestehenden Person für die Gepäckabholung bis zu max. € 1.000,- zu bezahlen.

BITTE BEACHTEN SIE:

Bei Organisation durch den ÖAMTC:

Das zu transportierende Gepäck muss versandfertig verpackt werden.

Alle für den Versand notwendigen Formulare/Vollmachten müssen von Ihnen ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Falls notwendig muss eine vollständige Gepäckliste erstellt werden.

Für verderbliche Ware wird keine Haftung übernommen.

Das Gepäck muss den zollrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Reiselandes entsprechen. Vor Ort gekaufte Souvenirs, Tabak oder Alkohol dürfen nur in den erlaubten Mengen vorhanden sein.

Als Gepäck gelten sämtliche Gegenstände, die auf Reisen zum persönlichen, privaten Bedarf üblicherweise mitgeführt oder erworben werden.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

TIPP

ZOLLBESTIMMUNGEN FÜR IHR REISEGEPÄCK

Ausfuhr des Reisegepäcks

Zollrechtliche Ausfuhrbestimmungen des jeweiligen Reiselandes finden Sie in der neuen App „**Meine Reise**“.

Rückreise nach Österreich

Informationen zu den Einfuhrbestimmungen nach Österreich erhalten Sie in der ÖAMTC Broschüre „Praktische Hinweise“ (an jedem Stützpunkt) sowie in der ÖAMTC Länder-Info.

Jetzt die ÖAMTC App „Meine Reise“ downloaden:



NACHSENDEKOSTEN in ÖSTERREICH und ins AUSLAND



WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person wird auf einer Reise in Österreich oder im Ausland bestohlen bzw. hat folgende wichtige Unterlagen oder Gegenstände verloren oder vergessen: Reisedokumente, Sehbehelfe, Autoschlüssel und/oder verschreibungspflichtige Medikamente. Eine Nachsendung von zuhause vorhandenem Ersatz ist notwendig, damit die Reise fortgesetzt werden kann.

WAS IST ZU TUN?

Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Übernahme der Kosten für die Nachsendung von dringend benötigten Gegenständen von bis max. € 100,-.

Auf Wunsch und nach Möglichkeit Organisation des Versandes durch den ÖAMTC.

Arzneimittel müssen in Österreich durch Sie über Ihren Arzt besorgt werden. Sollte dies nicht möglich sein, wird die Verfügbarkeit des Medikaments/Wirkstoffs im Ausland geprüft und der ÖAMTC unterstützt Sie bei der Besorgung.

BITTE BEACHTEN SIE:

Bei Versand durch den ÖAMTC:

- Die betreffenden Gegenstände müssen versandfertig und sicher verpackt sein.
- Alle für den Versand notwendigen Formulare/Vollmachten müssen von Ihnen ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Falls notwendig, muss eine vollständige Inhaltsliste erstellt werden.
- Der Inhalt der Sendung muss den zollrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Reiselandes entsprechen, da es zu Zollkontrollen kommen kann.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

TELEFONKOSTEN in ÖSTERREICH und im AUSLAND



WAS IST PASSIERT?

Durch Eintritt eines durch den Schutzbrief geschützten Ereignisses muss mit dem ÖAMTC telefonisch Kontakt gehalten werden.

WAS IST ZU TUN?

Bitte bezahlen Sie entstandene Telefonkosten vorerst selbst.

Senden Sie die Belege über diese Kosten an den ÖAMTC. Wurden die Gespräche über Ihr Mobiltelefon geführt, bitte auch den Einzelgesprächsnachweis senden.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Der ÖAMTC übernimmt die belegbaren Telefonkosten für Gespräche mit der ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe und mit Partnern des ÖAMTC, die aktiv oder passiv angefallen sind.

BITTE BEACHTEN SIE:

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

TAXIKOSTEN/KOSTENERSATZ für öffentliche Verkehrsmittel in ÖSTERREICH und im AUSLAND



WAS IST PASSIERT?

Durch Eintritt eines durch den Schutzbrief geschützten Ereignisses sind Kosten für Fahrten mit Taxi oder öffentlichen Verkehrsmitteln der geschützten Personen entstanden.

WAS IST ZU TUN?

Bitte bezahlen Sie das Taxi bzw. die Tickets für die öffentlichen Verkehrsmittel vorerst selbst.

Senden Sie die Rechnungen über diese Kosten an den ÖAMTC.

SO HILFT DER ÖAMTC:

Der ÖAMTC übernimmt

- die Kosten für die Fahrt(en) mit öffentlichen Verkehrsmitteln für geschützte Personen zur Gänze gegen Vorlage der entwerteten Tickets
- oder belegbare Taxikosten von bis insgesamt max. € 50,- pro Leistungsfall.

BITTE BEACHTEN SIE:

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 4-5).

**Im Notfall sofort anrufen oder Nothilfe via App anfordern!
Die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe ist Tag und Nacht für Sie da.**

+43 1 25 120 00

CHECKLISTE FÜR IHREN URLAUB

6–8 WOCHEN VORHER

- Personaldokumente (Reisepass, Personalausweis) und Einreisebestimmungen des Reiselandes prüfen unter: www.oeamtc.at/laenderinfo
- Falls notwendig: Visum beantragen
- Europäische Krankenversicherungskarte (=Rückseite der E-Card) bzw. Auslandskrankenschein organisieren
- Notwendige (Zahn-)Arztbesuche und Impfungen zeitgerecht machen
- Für mitreisende Tiere: EU-Heimtierausweis und Impfungen
- Reise-Infoset, Städte- & Länder-Infos einholen: www.oeamtc.at/reiseservice

Bei Autoreisen

- Mitführpflichten für das Reiseland beachten!
- Grüne Versicherungskarte, falls nicht vorhanden, bei Versicherung anfordern (erleichtert im Leistungsfall die Abwicklung)
- Falls nicht mit dem eigenen Fahrzeug gefahren wird: Benützungsbewilligung besorgen (beim ÖAMTC erhältlich)
- Europäischen Unfallbericht ins Handschuhfach legen (beim ÖAMTC erhältlich)
- Reise- und Routeninfos beim Club besorgen und über Maut- & Vignettenbestimmungen informieren: www.oeamtc.at/routenplaner

2–4 WOCHEN VOR ABREISE

- Reise-Apotheke zusammenstellen
- Zahlungsmittel: Bei Bedarf Fremdwährung besorgen und an PIN-Codes für Bankomat- und Kreditkarten denken
- Bei Bedarf Urlaubspostfach einrichten
- Vertraute Person über Ihre Abwesenheit informieren (zwecks Blumengießen, Tierpflege, um die Urlaubsadresse zu hinterlassen etc.)
- Garderobe und Reise-Ausrüstung auf Vollständigkeit prüfen

... KURZ BEVOR ES LOS GEHT

- Reisedokumente, wichtige Ausweise (z.B. ÖAMTC Clubkarte, CCI Karte für Camper), Buchungsunterlagen (Hotelvoucher, Flugbestätigungen, Bahn- oder Fährtickets) und Info bzgl. Krankenschutz (z.B. Schutzbrief oder Weltreise-Krankenschutz) mitnehmen
- Wichtige Adressen und Telefonnummern notieren und im Mobiltelefon speichern (z.B. Schutzbrief-Nothilfe +43 1 25 120 00)
- Fotoausrüstung, Adapter und Ladegeräte nicht vergessen

Bei Autoreisen

- Führerschein (auch bei Mietwagenbuchung), Zulassungsschein, detaillierte Straßenkarten und Freisprecheinrichtung nicht vergessen
- Inspektion beim Auto durchführen (Verbandspaket, Warndreieck, Warnweste, Reifendruck kontrollieren, Motorölstand, Scheibenwaschmittel, Beleuchtung)

TIPP

Die ÖAMTC Reise-Checkliste passt sich Ihrem Urlaub an. Sie informiert über länderspezifische Besonderheiten und erinnert an wichtige Erledigungen.
www.oeamtc.at/reisecheckliste

ÖAMTC in Ihrem BUNDESLAND

*Tarif provider-abhängig, max. 7.3 Cent/Minute.

ÖAMTC WIEN, NÖ, BURGENLAND

1030 Wien, Baumgasse 129
Tel. 0810 120 120*
wnb@oeamtc.at
ZVR 730335108

ÖAMTC OBERÖSTERREICH

4021 Linz, Wankmüllerhofstr. 60
Tel. +43 732 33 33
ooe@oeamtc.at
ZVR 695613693

ÖAMTC SALZBURG

5020 Salzburg, Alpenstr. 102-104
Tel. +43 662 639 99
salzburg@oeamtc.at
ZVR 926974014

ÖAMTC TIROL

6020 Innsbruck, Andechsstr. 81
Tel. +43 512 33 20
tirol@oeamtc.at
ZVR 281021446

ÖAMTC VORARLBERG

6850 Dornbirn, Untere Roßmähder 2
Tel. +43 5572 232 32
vorarlberg@oeamtc.at
ZVR 051061216

ÖAMTC STEIERMARK

8020 Graz, Alte Poststr. 161
Tel. +43 316 504
steiermark@oeamtc.at
ZVR 180053275

ÖAMTC KÄRNTEN

9020 Klagenfurt, Alois-Schader-Str. 11
Tel. +43 463 325 23
kaernten@oeamtc.at
ZVR 479284817

DEUTSCHSPRACHIGE NOTRUFSTATIONEN

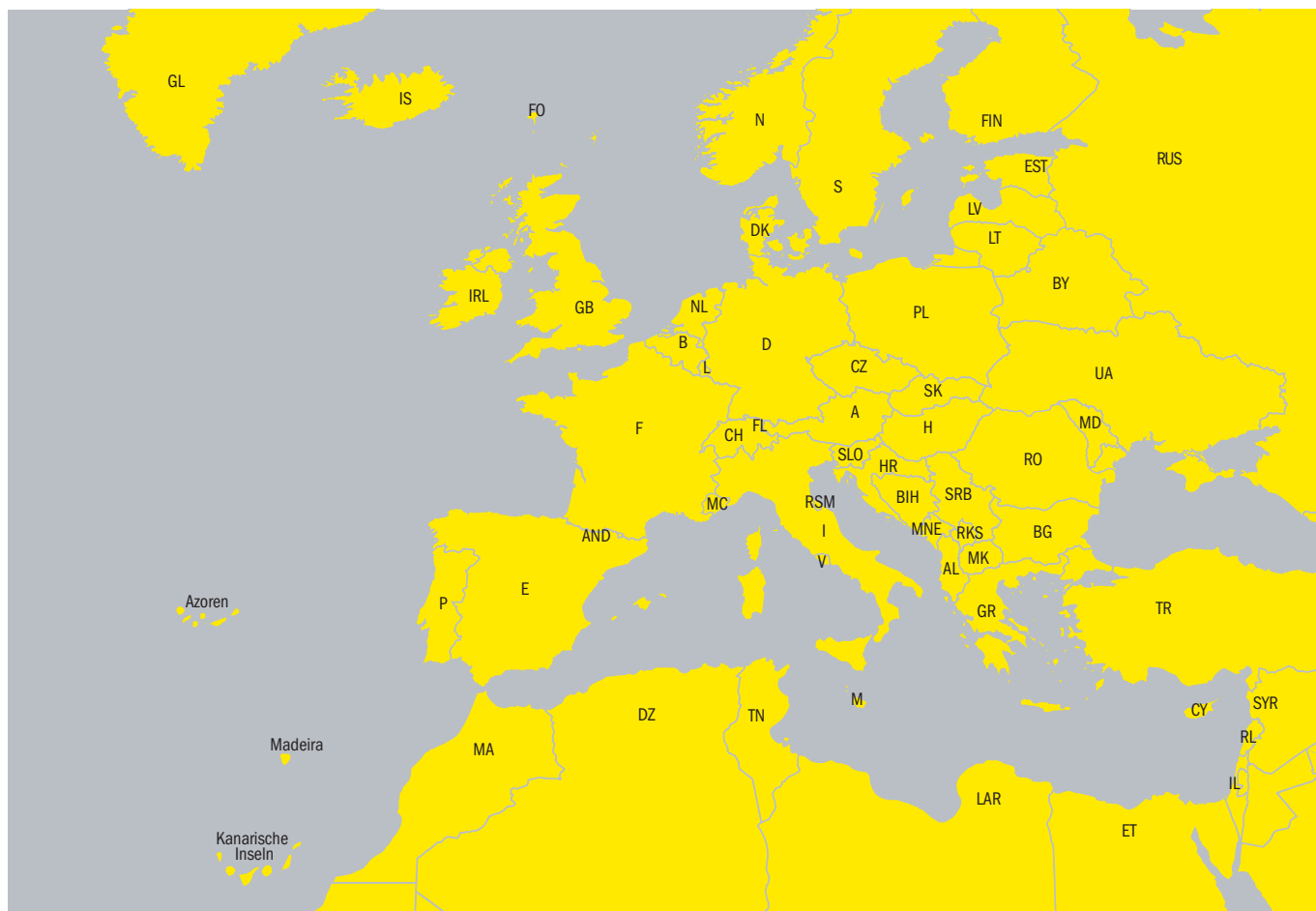
LAND	NOTRUFSTATION
Frankreich	Lyon/Limonest
Griechenland	Athen
Italien	Monza
Kroatien	Zagreb
Spanien	Barcelona
Türkei	Istanbul

Die Schutzbrief-Nothilfe setzt sich oftmals nicht nur mit dem jeweiligen Partnerclub im Ausland, sondern auch mit einer der sechs mehrsprachigen Notruf-Stationen in den wichtigsten Reise-ländern Europas in Verbindung. Die Kenntnisse des Landes oder der Behörden werden durch dieses Netzwerk bestmöglich genutzt, um einem ÖAMTC Mitglied so gut und rasch wie möglich zu helfen.

Im Notfall sofort anrufen oder Nothilfe via App anfordern!
Die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe ist Tag und Nacht für Sie da.

 +43 1 25 120 00

ÖAMTC SCHUTZBRIEF GELTUNGSBEREICH



Albanien
Andorra
Belarus (Weißrussland)
Belgien
Bosnien und Herzegowina
Bulgarien
Dänemark (inkl. Färöer und Grönland)
Deutschland
Estland
Finnland
Frankreich (inkl. Korsika; ohne Überseegebiete)
Griechenland
Großbritannien und Nordirland (inkl. Shetlandinseln, Orkneyinseln, Isle of Man, Kanalinseln und Gibraltar; ohne Überseegebiete)
Irland
Island
Italien
Kosovo
Kroatien
Lettland

Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
Malta
Mazedonien
Moldau (inkl. Transnistrien)
Monaco
Montenegro
Niederlande (ohne Überseegebiete)
Norwegen (inkl. Spitzbergen, Bäreninsel und Jan Mayen Insel)
Österreich
Polen
Portugal (inkl. Azoren und Madeira)
Rumänien
Russische Föderation (inkl. asiatischer Teil und Franz-Josef-Land)
San Marino
Schweden
Schweiz
Serbien
Slowakei

Slowenien
Spanien (inkl. Balearen, Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla)
Tschechische Republik
Türkei (inkl. asiatischer Teil)
Ukraine
Ungarn
Vatikanstadt
Zypern (Republik Zypern und Türkische Republik Nordzypern)

Außereuropäische Mittelmeerländer:

Ägypten
Algerien
Israel (inkl. Tagesausflug nach Jordanien)
Libanon
Libyen
Marokko (inkl. Westsahara)
Syrien
Tunesien

Hinweis: Gibt es vom österreichischen Außenministerium für ein Land, ein bestimmtes Gebiet oder eine Region eine Reisewarnung (auch partiell z.B. für „Saharagebiete“), wird Nothilfe im Rahmen der Möglichkeiten, jedoch ohne dass darauf ein Rechtsanspruch besteht, erbracht. Da sich die Sicherheitslage jederzeit ändern kann, informieren Sie sich bitte direkt beim österreichischen Außenministerium unter www.bmeia.gv.at.

Österreich und Ausland

- ▶ Schutzbrief-Nothilfe: ☎ **+43 1 25 120 00**
- ▶ Bei medizinischen Notfällen: ☎ **+43 1 25 120 20**
- Bei Panne und Unfall in Österreich: ☎ **120**

Die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe ist auch erreichbar via

- ▶ E-Mail: schutzbrief-nothilfe@oeamtc.at
- ▶ Fax: +43 1 25 120 25
- ▶ ÖAMTC App

